

in der Bedeutung Freigeborener, ein Zusatz, den die Quellen zur Bezeichnung solcher Mietlinge (*wite theows*) gebrauchen, weist darauf hin, dass ihre Sklaverei erst jüngeren Datums ist. So erklärt sich die erstaunliche Lebensfähigkeit dieser Klasse, die trotz zahlreicher durch die Geistlichkeit beförderter Freilassungen sich erhielt.¹⁾

Somit gelangen wir zu dem Schlusse, dass der Grundbesitz und die Landwirtschaft bei den Angelsachsen des 7., 8. und 9. Jahrhunderts keineswegs auf der Herrschaft gutsherrlicher Grundsätze und bäuerlicher Unfreiheit beruht hat. Das Gut befindet sich noch in der Entwicklung und Bildung, und der grösste Teil der Bauern geniesst persönliche Freiheit. In Meierhöfen (*villulae*) und Dörfern (*vici, rura*) zerstreut, ist die Bauernschaft gegenüber der Krone, Privatpersonen und Korporationen, denen seitens der Krone Landschenkungen gewährt werden, durch die Verpflichtung gebunden, Pacht, *gafol* oder *tributum*, und eine Herdsteuer zu entrichten, dem Könige oder Gutsherrn Unterhalt (*pastum*) in festgesetzter Menge zu gewähren, Staatssteuern (*trinoda necessitas*) und Kirchenabgaben (*Kirk-schot*) zu entrichten, schliesslich Nachbarhülfdienste bei der Aussaat und der Ernte zu leisten. Autonom in ihrer Wirtschaft, bilden die Bauern Gemeinden, in denen der Besitz an den Ackerländereien, Wiesen, un bebauten Strecken und Wäldern gemeinsam ist. Die Anteile lagen im offenen Felde, in verschiedenen Gewannen zersplittert, und diese

angelsächsischen Bischofs Theodor, in dem diese Begebung in die Leibeigenschaft gestattet wird.

1) Dank der Geistlichkeit wurde in die Gesetze des Ina eine Vorschrift aufgenommen, nach welcher die Nötigung eines Sklaven zur Sonntagsarbeit den Gutsherrn zwang, ihm die Freiheit zu geben (*Leg. Inae, S. 3*).